



GL Service gGmbH

Tannenbergstraße 53-55
Geschäftsführer
Stephan Dekker,
Stadthaus „An der Gohrsmühle“
Zimmer 126

Telefon: 02202 14-2808
Telefax: 02202 14-702808
E-mail: S.Dekker@stadt-gl.de

16.01.2008

Stadt Bergisch Gladbach
Leiter des Jugendamtes
Herrn Bruno Hastrich
Postfach 20 09 20

51439 Bergisch Gladbach

Antrag auf Anerkennung der GL Service gGmbH als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Sehr geehrter Herr Hastrich,

mit Gesellschaftsvertrag vom 20.09.2007 wurde die GL Service gGmbH gegründet. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Bergisch Gladbach. Sitz des Unternehmens ist die Tannenbergstraße 53-55, 51465 Bergisch Gladbach.

Nach § 2, Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist Gegenstand des Unternehmens die „selbstlose Förderung auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet mit dem Ziel der sozialen Teilhabe und Integration, insbesondere für den Personenkreis nach § 53 Abgabenordnung. Das Unternehmen betreibt Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere zur Beschäftigungsförderung und Qualifizierung für den Arbeitsmarkt.“

Die Gesellschaft wurde mit dem Ziel gegründet, die bisher geleistete Arbeit des Fachbereichs Jugend und Soziales der Stadt Bergisch Gladbach zur Integration benachteiligter Personengruppen konsequent fortzuführen, auszuweiten und innovativ weiter zu entwickeln. Dabei kann auf die bestehende gute Kooperation der Bereiche Jugendhilfe (Verwaltung des Jugendamtes und freie Träger der Jugendhilfe), Sozialverwaltung, K-A-S Rhein-Berg und Agentur für Arbeit, Schulen und andere relevante Akteure zurückgegriffen werden.

Die Gesellschaft betreut über 200 Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II. Weitere Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte sollen entwickelt werden, um mit Menschen, die keinen oder nur einen sehr erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt finden, eine Beschäftigungsperspektive zu entwickeln.

Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf die Jugendarbeit und hier insbesondere den Übergang von der Schule zur Erwerbstätigkeit gelegt werden. Mit Förderung der Sozialstiftung der Kreissparkasse Köln führt die GL Service gGmbH bereits am Schulzentrum „Ahornweg“ das Projekt „Übergang Schule-Beruf“ durch.

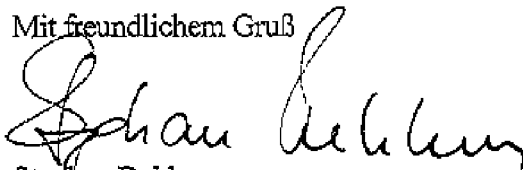
Bei diesem Projekt handelt es sich um eine modellhafte Erprobung einer kontinuierlichen Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher an der Hauptschule Ahornweg. Ziel der sozialpädagogischen Begleitung und Förderung ist die erfolgreiche Bewältigung des Schulalltags und der Schullaufbahn, sowie in der Folge ein gelungener Übergang von der Schule in den Beruf.

Die Förderung ist entwicklungsbegleitend und ganzheitlich ausgerichtet, d.h., sie umfasst sowohl kognitive als auch emotionale und soziale Kompetenz. Im Sinne eines lebensweltorientierten Ansatzes wird die gesamte Lebensperspektive der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die Thematik Berufsorientierung und der Übergang von der Schule in den Beruf rückt dabei – je nach Klassenstufe – immer weiter in den Vordergrund.

Wie eingangs erwähnt, plant die GL Service gGmbH, ihre Aktivitäten im Bereich der Jugendhilfe und der Jugendförderung auszuweiten und zu intensivieren. Wir beantragen daher die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Die notwendigen Unterlagen habe ich in der Anlage beigelegt

Mit freundlichem Gruß



Stephan Dekker
Geschäftsführer
GL Service gGmbH

Anlagen

- Gesellschaftsvertrag
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
- Auszug aus dem Handelsregister

UR.Nr. 1262/2007

Verhandelt zu Bergisch Gladbach am 20. September 2007,

im Rathaus Konrad-Adenauer-Platz 1 in
51465 Bergisch Gladbach,

wohin der Notar sich auf Ersuchen
der Beteiligten begeben hatte.

Vor mir,

Dr. Dirk Eckhardt
Notar in Bergisch Gladbach,

erschieden:

1. Herr Klaus Orth, Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach, geboren am 03. Februar 1953, dienstansässig Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, von Person bekannt, hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach für die Stadt Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach,
2. Herr Jürgen Mumdey, Stadtkämmerer der Stadt Bergisch Gladbach, geboren am 09. Februar 1955, dienstansässig Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, von Person bekannt, hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als Stadtkämmerer

der Stadt Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465
Bergisch Gladbach für die Stadt Bergisch Gladbach, Konrad-
Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach.

Die Erschienenen erklären, handelnd wie angegeben:

I.

Wir errichten hiermit unter der Firma

GL Service gGmbH

mit dem Sitz in Bergisch Gladbach eine Gesellschaft mit beschränkter
Haftung und stellen den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Ge-
sellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung hiermit fest.

II.

Auf das Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in
Höhe von 25.000,-- (in Worten: fünfundzwanzigtausend) Euro übernimmt
die Stadt Bergisch Gladbach eine in bar in voller Höhe sofort zu erbrin-
gende Stammeinlage in Höhe von 25.000,-- Euro.

III.

Unter Abhaltung einer ersten Gesellschafterversammlung der Gesell-
schaft mit beschränkter Haftung erklären wir weiter:

Zu Geschäftsführern für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
werden bestellt:

Herr Bruno Hastrich, Leiter des Fachbereichs Jugend und Soziales
der Stadt Bergisch Gladbach, geboren am 06. Februar 1961, dien-
stansässig Stadthaus An der Gohrsmühle 18, 51465 Bergisch Glad-
bach,

und

Herr Stephan Dekker, Abteilungsleiter Soziale Förderung der Stadt
Bergisch Gladbach, geboren am 29. Juni 1968, dienstansässig Stadt-
haus An der Gohrsmühle 18, 51465 Bergisch Gladbach, mit Wirkung
zum 01. Oktober 2007.

Die Herren Bruno Hastrich und Stephan Dekker sind als Geschäfts-
führer stets einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Von den Be-
schränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Ge-
schäftsführer befreit.

IV.

Sollte zur Eintragung in das Handelsregister eine Änderung oder
Ergänzung der Erklärung in dieser Niederschrift oder der beigefügten Sat-
zung erforderlich werden, so sollen die Notarfachangestellten Frau Marie-
Luise Schmitz und Frau Hermine Ommer sowie Frau Elisabeth Thiel, alle
geschäftsansässig Paffrather Straße 46, 51465 Bergisch Gladbach, und
zwar jede von ihnen mit der Befugnis allein zu handeln und unter Befrei-

ung von den in § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Beschränkungen bevollmächtigt sein, alle insoweit notwendigen Erklärungen abzugeben und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Diese Niederschrift

und die Anlage hierzu wurden vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen sowie dem Notar unterschrieben.

[Handwritten signature]

Mds



[Handwritten signature] Notar

Gesellschaftsvertrag

der

GL Service gGmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

GL Service gGmbH.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die selbstlose Förderung auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet mit dem Ziel der sozialen Teilhabe und Integration, insbesondere für den Personenkreis nach § 53 Abgabenordnung. Das Unternehmen betreibt Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere zur Beschäftigungsförderung und Qualifizierung für den Arbeitsmarkt.
2. Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstige Maßnahmen vornehmen, die der Zweckbestimmung der Gesellschaft dienlich erscheinen. Hierzu gehören insbesondere
 - die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach SGB II und Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Maßnahmen und Einrichtungen der Beschäftigung und Qualifizierung nach dem Sozialgesetzbüchern II, III, VIII, IX und XII
 - sowie Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe.

3. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NW - GO NW) und des Landesgleichstellungsgesetzes beachtet werden und der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages – insbesondere § 3 – alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich erscheinen.
4. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Damit erfüllt sie die Voraussetzungen, Spenden einzuwerben und Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Zwecke gemäß § 2 verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.
3. Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen der Gesellschaft durch die Stadt Bergisch Gladbach zu steuerbegünstigten Zwecken der Jugendhilfe und/oder des Wohlfahrtswesens zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Die einzige Stammeinlage wird von der Stadt Bergisch Gladbach übernommen und in voller Höhe bar eingezahlt.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Stadt Bergisch Gladbach als alleinige Gesellschafterin entsendet in die Gesellschafterversammlung 8 Mitglieder, darunter der Bürgermeister oder eine von ihm zu benennende Vertreterin / ein von ihm zu benennender Vertreter nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NW (§ 113, Absatz 2, Satz 2).

2. Die Mitglieder sind vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach zu wählen. Sie werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Bergisch Gladbach bestellt. Sie führen nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder der Gesellschafterversammlung weiter.
3. Die Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach oder – falls es sich nicht um ein Ratsmitglied handelt – einem seiner Ausschüsse bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach oder durch Niederlegung.
4. Scheidet ein Mitglied der Gesellschafterversammlung während der Wahlperiode des Rates aus, so wählt der Rat für die Restzeit einen Nachfolger.

§ 9

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Es genügt die Einberufung durch eine/n Geschäftsführer/in. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen, den Tag der Absendung und der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens ein Mal jährlich, und zwar bis spätestens 8 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, stattzufinden.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird und ferner dann, wenn einer der Gesellschafter oder die Geschäftsführung dieses schriftlich beantragen und insbesondere auch für den Fall, dass der Abschlussprüfer eine Einberufung für dringend erforderlich hält, um den Prüfungsbericht zu besprechen oder die Lage der Gesellschaft zu erörtern.
4. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung hat der aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende.
5. Über alle Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von jedem Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit

nicht binnen zwei Wochen nach Empfang gegenüber dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich widersprochen hat.

6. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher oder durch Telefax erfolgender Abstimmung gefasst werden, sofern alle Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Beschlüsse gemäß diesem Absatz 6 sind in einer besonderen Niederschrift festzuhalten.
7. Die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung ist ehrenamtlich.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.

Sie beschließt insbesondere über die folgenden, die Gesellschaft selbst oder ihre Beteiligungsunternehmen betreffenden Gegenstände:
 - a) die Feststellung des Wirtschaftsplans inkl. GuV, Stellenplan, Investitionsplan und des fünfjährigen Finanzplans sowie der Nachträge;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes;
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Geschäftsführeranstellungsverträge;
 - d) die Entlastung der Geschäftsführer;
 - e) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
 - f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - g) die Auflösung, die Verschmelzung, die Umwandlung oder die Änderung der Rechtsform

- h) die vollständige oder teilweise Veräußerung des Geschäftsbetriebes;
 - i) die Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftsbereiche;
 - j) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Betrieben, Betriebsteilen und Beteiligungen, auch stillen Beteiligungen und Unterbeteiligungen;
 - k) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
 - l) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;
 - m) die Aufstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Weisungen an die Geschäftsführer;
 - n) die Wahl des Abschlussprüfers
2. Die Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung sind an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Soweit die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen dies verlangt, sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach § 10 Abs. 1 erst zulässig, nachdem der Rat der Stadt Bergisch Gladbach zu diesen Beschlussgegenständen jeweils Beschlüsse gefasst hat.
 3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder nach § 8 Abs. 1, darunter der Bürgermeister oder sein vom Rat gewählter Vertreter, anwesend sind.
 4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung).

2. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein, sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Es können auch stellvertretende Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt werden.
3. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Sie ist den Weisungen der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung verpflichtet.
4. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen sind bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Stadt Bergisch Gladbach von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Geschäftsführung obliegen die gerichtliche sowie die außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft.
6. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen werden für die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung geschlossen.
7. Die Geschäftsführung beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in der Fassung vom 09.11.1999.
8. Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Gesellschafter die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt bis spätestens 3 Monate vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf.

Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig hat die Geschäftsführung auf der Grundlage des Investitionsprogramms eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht der Gesellschaft sind unter Berücksichtigung von § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Lagebericht ist auch zur Einhaltung des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft und zur Erreichung dieses Zwecks Stellung zu nehmen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung gemäß § 29 GmbH-Gesetz für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.
4. Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte und Prüfungen werden vom Abschlussprüfer wahrgenommen und im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen. Gemäß § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung NW (GO NW) werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergisch Gladbach zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Rechte eingeräumt.

§ 14

Bekanntmachungen und Offenlegung

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung, unter Angabe des Jahresüberschusses oder Fehlbetrages, sind die §§ 325, 326, 327 und 328 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 108 Abs. 2 Ziff. 1 lit. c) GO NW anzuwenden.

§ 15

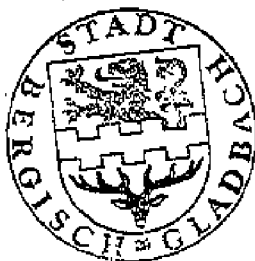
Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.000,00.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
2. Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - auch des in diesem Absatz geregelten Schriftformerfordernisses - sowie eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft auftretenden Auseinandersetzungen jeder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt - Bergisch Gladbach.



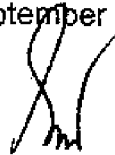
[Handwritten signatures and initials]

[Signature] *[Signature]*

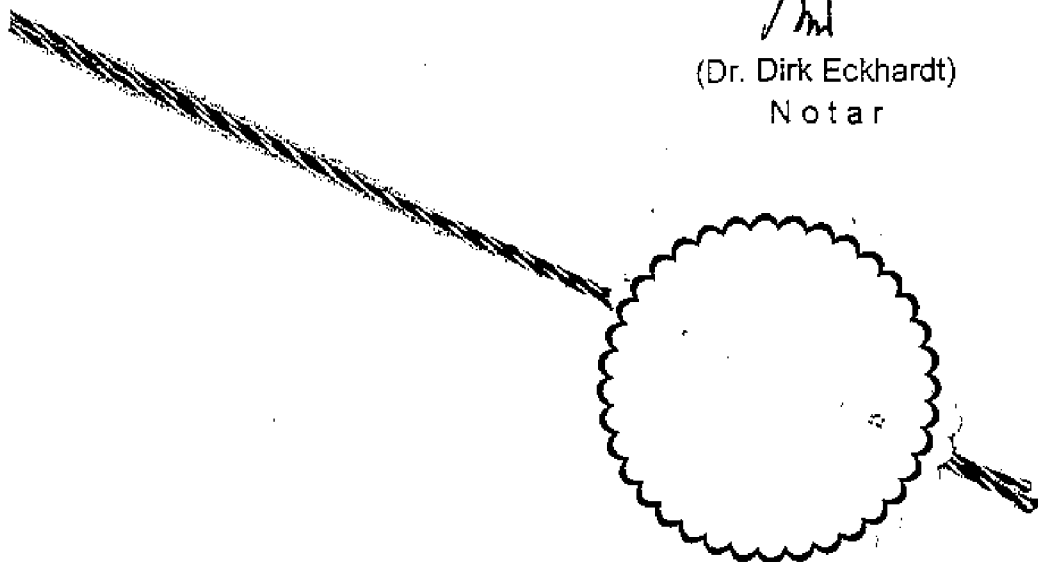
[Signature] *NOTES*

Für gleichlautende Abschrift:
Soweit als Kopie hergestellt, wird die vollständige
Übereinstimmung mit der Urschrift beglaubigt.

Bergisch Gladbach, den 20. September 2007



(Dr. Dirk Eckhardt)
Notar



Finanzamt

Bergisch Gladbach

Steuernummer

204/5811/0320 VST

Bei Rückfragen
bitte angeben

Ort, Datum

51469 Bergisch Gladbach, 24.10.2007

Straße

Refrather Weg 35

Finanzverwaltung NRW Postfach 200330 51433 Bergisch Gladbach

Firma

GL Service gGmbH

Fachbereich Jugend und Soziales
Stadthaus An der Gohrsmühle 18

51439 Bergisch Gladbach

Auskunft erteilt

Frau Fischer

Telefon

02202 9342 - 2545

Zimmer

138

Vorläufige Bescheinigung

Zutreffendes ist ☒ angekreuzt

A.

☐ Die obengenannte Körperschaft

(Bezeichnung der Körperschaft)

☒ Die Körperschaft

dient nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

☒ gemeinnützigen

☐ mildtätigen

☐ kirchlichen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Spenden im Sinne von § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Spender erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt

☒ längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet.

☐ vom

bis längstens

B.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2009 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus.

C.

Hinweise

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen, Geschäftsberichte und dergleichen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

1. Stiftungen

- ☐ Die Stiftung fördert
☐ mildtätige ☐ kirchliche ☐ religiöse ☐ wissenschaftliche Zwecke.
☐ folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

(Abschnitt A, Nr(n), der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

(Abschnitt B, Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

(Abschnitt B, Nr(n), der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

- ☐ folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 AO, die nicht nach § 48 Abs. 2 EStDV als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG anerkannt sind:

Behandlung der Spenden

- ☐ Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

2. Andere Körperschaften

- ☒ Die Körperschaft fördert
☐ mildtätige ☐ kirchliche ☐ religiöse ☐ wissenschaftliche Zwecke.
☒ folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Jugend - und Altenhilfe, der Erziehung Volks- und Berufsbildung und des Wohlfahrtswesens

(Abschnitt A, Nr(n), 2,4 und 6 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

(Abschnitt B, Nr(n), der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Behandlung der Spenden

- ☒ Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

- ☒ Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
☐ Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil nicht ausschließlich mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder Zwecke i. S. des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV gefördert werden.

- ☐ Die Körperschaft fördert keine steuerbegünstigten Zwecke i. S. des § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG.
Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) dürfen nicht ausgestellt werden.

Hinweise: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Solange noch kein Steuerbescheid vorliegt, ist in der Zuwendungsbestätigung das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre, seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10b Abs. 1 Satz 2 bis 5 EStG, § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, werden die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch dann erforderlich, wenn neben nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.



Handelsregister B des Amtsgerichts Köln	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 11.1.2008 9:21	Nummer der Firma: HRB 62188
-Amtlicher Ausdruck-	Seite 1 von 2	
->Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift<-		

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

1

2. a) Firma:

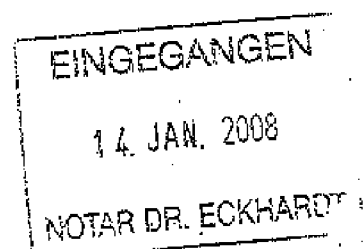
GL Service gGmbH

b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen:

Bergisch Gladbach

c) Gegenstand des Unternehmens:

die selbstlose Förderung auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet mit dem Ziel der sozialen Teilhabe und Integration, insbesondere für den Personenkreis nach § 53 Abgabenordnung. Das Unternehmen betreibt Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere zur Beschäftigungsförderung und Qualifizierung für den Arbeitsmarkt.
Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstige Maßnahmen vornehmen, die der Zweckbestimmung der Gesellschaft dienlich erscheinen. Hierzu gehören insbesondere die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach SGB II und Asylbewerberleistungsgesetz, Maßnahmen und Einrichtungen der Beschäftigung und Qualifizierung nach den Sozialgesetzbüchern II, III, VIII, IX und XII sowie Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



3. Grund- oder Stammkapital:

25.000,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Die Geschäftsführer sind bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Stadt Bergisch Gladbach befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen:

Geschäftsführer: Dekker, Stephan, Bergisch Gladbach, *29.06.1968

Geschäftsführer: Hastrich, Bruno, Bergisch Gladbach, *06.02.1961

5. Prokura:

—

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

ster B des nts Köln	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 11.1.2008 9:21	Nummer der Firma: HRB 62188
Amtlicher Ausdruck-	Seite 2 von 2	
->Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift<-		

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag vom 20.09.2007

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

—

7. a) Tag der letzten Eintragung:

09.01.2008

Köln, 11.01.2008

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des
Handelsregisters

Graeske, Justizamtsinspektorin

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

